

Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 04.03.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bedburg, Blatt 4779,

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Bedburg, Flur 11, Flurstück 1263, Gebäude- und Freifläche, Rupperburg
45, Größe: 574 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein freistehendes Einfamilienhaus.

Die Wertschätzung erfolgt ohne Innenbesichtigung auf Grundlage des äußeren Eindrucks und der Bauakte.

Das Bewertungsgrundstück ist augenscheinlicher Vollunterkellerung, einem Vollgeschoss und darüberliegendem augenscheinlich ausgebauten Dachgeschoß bebaut. Auf dem rechten Grundstücksteil ist im Bereich des Bauwuchs eine Einzelgarage angeordnet. Gemäß Amtlichen Lageplan vom 17.02.2022 befindet sich in rückwärtiger Verlängerung der Garage ein Schuppen mit Satteldach. Rückwärtig zum Wohnhaus besteht ein eingeschossiger Anbau mit Pultdach als Wohnhauserweiterung

mit rückwärtigem Anbau und Einzelgarage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

310.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.